



04.11.2009

Änderung der Verordnungen zum Fernmeldegesetz

Erläuternder Bericht

1. Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Art. 3 Abs. 1 Bst. c Ausnahmen von der Meldepflicht

Mit der Änderung des Fernmeldegesetzes und der Revision des Radio- und Fernsehgesetzes, die im April 2007 in Kraft getreten sind, hat die Zahl der registrierten Anbieterinnen von Fernmeldediensten stark zugenommen. Seither gelten auch kleine Betreiber von Kabelnetzen für Radio und Fernsehen als Anbieterinnen von Fernmeldediensten und müssen sich beim BAKOM melden. Um den mit der Registrierung, der Aufsicht und der Erhebung statistischer Daten verbundenen Aufwand zu verringern, werden nun diejenigen Anbieterinnen von der Meldepflicht ausgenommen, deren Tätigkeit sich auf die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen über Leitungen beschränkt und die nicht mehr als 5000 Kundinnen und Kunden haben. Dies betrifft rund 380 Anbieterinnen, insbesondere Gemeinden, die ein eigenes Kabelnetz betreiben. Die Aufsicht über diese Anbieterinnen kann aufgrund der Beschwerden der Benutzerinnen und Benutzer, insbesondere in Bezug auf die Verbreitungspflicht für bestimmte Programme («must carry rule»), weiterhin gewährleistet werden. Diese Massnahme erlaubt es dem BAKOM seine Aufsichtstätigkeit auf die in den Bereichen Telefonie, Internet-Dienste und Datenübermittlung aktiven Unternehmen zu konzentrieren. Rund 30 Anbieterinnen, die nur Radio- und Fernsehprogramme verbreiten, haben gegenwärtig über 5000 Kundinnen und Kunden und sind deshalb nach wie vor meldepflichtig. Anbieterinnen, die Radio- und Fernsehprogramme drahtlos verbreiten, bleiben ebenfalls meldepflichtig, da sie zusätzlich eine Funkkonzession benötigen.

Art. 4 Abs. 2 Liste der gemeldeten Anbieterinnen

Eine Aktualisierung der Liste der gemeldeten Anbieterinnen von Fernmeldediensten ist nicht nur im Falle der Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit gerechtfertigt, sondern auch dann, wenn sie während ihrer Geschäftstätigkeit unter eine der in Artikel 3 aufgeführten Ausnahmen fallen. Dies gilt insbesondere für die Anbieterinnen, die gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c neu von der Meldepflicht ausgenommen sind.

Art. 10 Abs. 3 Transparenz der Preise

Der Klarheit wegen und zur besseren Verständlichkeit wird der Begriff internationales Roaming nun explizit erklärt. Darunter ist die Nutzung ausländischer Mobilfunknetze zu verstehen.

Art. 10a

Tarife für das internationale Roaming

Der neue Artikel 10a hat zum Ziel, Kundinnen und Kunden, die über eine schweizerische Fernmelde-dienstanbieterin internationale Roamingdienste (z. B. Voice, SMS, Data) nutzen, mehr Preistranspa-renz zu verschaffen.

Beim Abschluss eines neuen Abonnementsvertrags, bei der Änderung eines bestehenden Abonne-ments oder beim Kauf einer SIM-Karte müssen die Mobilfunkanbieterinnen ihre Kundinnen und Kun-den darauf hinweisen, dass die für das internationale Roaming anfallenden Tarife anders sind als jene im Inland. Die Information, die schriftlich abzugeben ist, muss klar und präzise sein. Die Betreiber sind auch verpflichtet, ihre Kundinnen und Kunden darüber zu informieren, wie sie die geltenden Tarife für das internationale Roaming, inklusive verfügbarer Tarifoptionen zur Kostensenkung, erhalten (z. B. Angabe einer Website oder einer 0800-Nummer). Mit dieser Massnahme sollen die Kundinnen und Kunden darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Kosten für die Nutzung ihrer Mobiltelefone im Ausland höher sind als in der Schweiz. Dadurch soll vermieden werden, dass sie durch unerwartet hohe Rechnungen überrascht werden. Damit die Kundinnen und Kunden die Inanspruchnahme von Datenübertragungsdiensten besser unter Kontrolle behalten können, ist es wünschenswert, dass sich die Anbieterinnen nicht auf einen Hinweis auf die Preise pro Einheit (MB, Mo, Ko oder andere) be-schränken, sondern auch die für die am häufigsten genutzten Anwendungen (z. B. Aufrufen einer Website, Herunterladen einer MMS-Nachricht oder eines Videos etc.) erforderliche durchschnittliche Datenmenge angeben.

Absatz 2 soll gewährleisten, dass die Kundinnen und Kunden nach jeder Einbuchung in ein fremdes Fernmeldenetz, insbesondere bei Anrufen, beim Versenden von SMS-Nachrichten oder bei der Da-tenübertragung (z. B. MMS), über die anfallenden Tarife für internationale Roamingdienste von ihren Mobilfunkanbieterinnen informiert werden. Unter fremdem Fernmeldenetz versteht man ein öffentli-ches terrestrisches Mobilkommunikationsnetz, das sich in einem anderen Land befindet als das Ur-sprungsnetz und einem roamenden Benutzer oder einer roamenden Benutzerin ermöglicht, aufgrund von mit dem Betreiber des Ursprungsnetzes geschlossenen Abkommen die gewohnten Fernmelde-dienste in Anspruch zu nehmen.

Nur wenn die Kundinnen und Kunden über die maximal zu erwartenden Ausgaben orientiert sind, können unerwartet hohe Rechnungen vermieden werden. Die Mobilfunkanbieterinnen werden daher verpflichtet, ihre Kundinnen und Kunden unmittelbar nach deren Einbuchung in ein fremdes Fernmel-denetz unentgeltlich über die maximal anfallenden Kosten (inkl. Mehrwertsteuer) für Anrufe in die Schweiz, ankommende Anrufe, Anrufe vor Ort, das Versenden von SMS-Nachrichten oder für die Übertragung von Daten (Kosten pro Masseinheit) zu informieren. Diese Information kann mittels SMS oder Anruf an die Kundinnen und Kunden übermittelt werden. Sie muss leicht verständlich sein, d.h. die Kundinnen und Kunden sollen den Inhalt der Nachricht ohne besondere Anstrengung verstehen können. Die besagte Information kann auch durch die ausländische Partnerin der Mobilfunkanbieterin erfolgen; die Verantwortung dafür trägt jedoch in jedem Fall die dem schweizerischen Recht unterstell-te Mobilfunkanbieterin. Wünschenswert wäre eine für jede Kundin und jeden Kunden personalisierte Nachricht, in der exakt über die für sie geltenden Tarife für internationale Roamingdienste informiert wird. Derzeit ist dies jedoch aus technischen und ökonomischen Gründen noch nicht umsetzbar. Mit der Angabe der maximal zu erwartenden Kosten (inkl. Mehrwertsteuer) für die wichtigsten internatio-nalen Roamingdienste werden die Kundinnen und Kunden jedoch genügend informiert, um nicht von unerwartet hohen Rechnungen überrascht zu werden. Wenn ein Kunde von einem fremden Netz zu einem anderen wechselt, ohne dass sich dies auf die Höchstpreise auswirkt, ist es nicht nötig, ihn ein zweites Mal zu benachrichtigen. Das System ist also genügend flexibel konzipiert, damit die Anbiete-rinnen zwischen den Verpflichtungen, die sich aus der praktischen Umsetzung dieser neuen Bestim-mung ergeben, und der Genauigkeit der gelieferten Informationen abwägen können.

Insbesondere für Vielreisende und Grenzgänger kann der Erhalt von automatischen Nachrichten ge-mäss Absatz 2 als störend empfunden werden. Daher sollen die Mobilfunkanbieterinnen es den Kun-dinnen und Kunden ermöglichen, diesen Dienst sperren zu können. Eine solche Sperrung hat unent-

geltlich zu erfolgen. Auch muss es den Kundinnen und Kunden jederzeit möglich sein, die verlangte Sperrung unentgeltlich wieder zu deaktivieren. Die Deaktivierung oder Reaktivierung des Dienstes können die Kundinnen und Kunden selbst vornehmen, indem sie beispielsweise auf ihrem Telefon eine Tastenkombination eingeben (z. B. *xyz#). Ist dies technisch nicht machbar, müssen die Mobilfunkanbieterinnen ihren Kundinnen und Kunden die Möglichkeit anbieten, die Aktivierung oder Deaktivierung der Sperrung jederzeit beim Kundendienst (z. B. per Telefon oder per E-Mail) zu beantragen, und den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist umsetzen.

Bei Abschluss eines Vertrags zwischen einer Mobilfunkanbieterin und einem Unternehmen können die Parteien ausserdem vereinbaren, bis auf weiteres von der Anwendung von Absatz 2 abzusehen, dies um zu vermeiden, dass die Mitarbeitenden des Unternehmens bei jeder Änderung informiert werden.

Um den Mobilfunkanbieterinnen genügend Zeit zur technischen Umsetzung dieser Pflichten einzuräumen, treten Absatz 2 und 3 am 1. Juli 2010 in Kraft.

Art. 15 Abs. 1 Bst. g Dienste der Grundversorgung

Die Grundversorgungskonzessionärin ist verpflichtet, einen Verzeichnis- und Vermittlungsdienst für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität anzubieten. Der Zugang zu diesem Dienst ist rund um die Uhr in den drei Amtssprachen sicherzustellen.

Seit vielen Jahren wird dieser Dienst über die Nummer 1145 bereitgestellt. Dabei handelt es sich um die letzte Kurznummer, die nicht formell zugeteilt wird. Damit dieser Sonderfall nicht weiter besteht, scheint es sinnvoll, diese Nummer für die Inhaberin der Grundversorgungskonzession vorzusehen. Diese Lösung weist auch den Vorteil auf, dass sie eine nachhaltige Nutzung der Nummer 1145 für die Bereitstellung des Verzeichnis- und Vermittlungsdienstes gewährleistet. Dadurch wird vermieden, dass den Benutzerinnen und Benutzern dieses Dienstes bei einem möglichen Nummernwechsel Unannehmlichkeiten entstehen, insbesondere im Fall, dass andere Anbieterinnen die Nummer verwenden möchten oder die Grundversorgungskonzessionärin abgelöst werden sollte.

Art. 20 Abs. 1 Standortbestimmung der öffentlichen Sprechstellen

Die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) legt periodisch die Anzahl von Standorten pro Gemeinde fest, an denen sich mindestens eine öffentliche Sprechstelle befinden muss. Dabei trägt die ComCom in der Regel der Einwohnerzahl, der Fläche und den spezifischen Besonderheiten der Gemeinden Rechnung.

Unter bestimmten Umständen wünscht eine Gemeinde, dass nicht die von der ComCom vorgesehene, sondern eine geringere Anzahl von Standorten oder aber gar keine solche Standorte verfügbar sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gemeinde das Grundstück, auf dem sich die öffentliche Sprechstelle befindet, für eine andere, als wichtiger erachtete Nutzung benötigt.

Aufgrund des Booms der Mobiltelefonie – in der Schweiz gibt es heute über acht Millionen Mobiltelefonierende – wird die landesweite Bereitstellung von öffentlichen Sprechstellen durch die Grundversorgungskonzessionärin immer unrentabler. Um diese Pflicht der Grundversorgungskonzessionärin etwas zu erleichtern, ist es vertretbar, den Gemeinden auf ihren Wunsch den Verzicht auf eine öffentliche Sprechstelle, auf die sie theoretisch Anspruch hätten, zu ermöglichen. Diese neue Möglichkeit ist auch dadurch gerechtfertigt, dass die Gemeinden die Bedürfnisse ihrer Einwohnerinnen und Einwohner am besten kennen und ihre Autonomie deshalb gewahrt werden soll.

Art. 24 Abs. 2, 3 und 6 Festsetzung der finanziellen Abgeltung

Gemäss Artikel 19 Absatz 2 FMG müssen dem BAKOM die für die Kostenevaluation und -kontrolle benötigten Informationen gegeben werden. Deshalb ist in der entsprechenden Bestimmung der FDV festzuhalten, dass das BAKOM für die Durchführung des Verfahrens für die Gewährung einer finanziellen Abgeltung für die Grundversorgungskonzessionärin zuständig ist.

Art. 26a Übermittlung von Rufnummern

Damit die Identifikation von anrufenden Kundinnen und Kunden überhaupt möglich ist, muss die verbindungserzeugende Fernmeldedienstanbieterin die Telefonnummer der anrufenden Kundin oder des anrufenden Kunden beim Verbindungsaufbau mitliefern. Bis anhin haben die Fernmeldedienstanbieterinnen diese Funktion untereinander in ihren Interkonkonnktionsverträgen geregelt. Ohne rechtliche Anforderungen haben aber einzelne Anbieterinnen eigene Interpretationen für die Übertragung der Telefonnummer der Anrufenden entwickelt. Mit der zunehmenden Verbreitung von VoIP und Telefonie über das Internet ist es technisch grundsätzlich möglich, dass diese Anbieterinnen ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen können, die zu übertragende eigene Telefonnummer selber zu bestimmen oder überhaupt keine Telefonnummer beim Verbindungsaufbau mitzuliefern. Bis anhin sind insbesondere Anbieterinnen im Umfeld von Telemarketing und Call Centers mit der Anzeige von ungültigen Telefonnummern bei den Angerufenen aufgefallen.

Die neuen Anforderungen dieses Artikels verpflichten die Fernmeldedienstanbieterinnen, beim Verbindungsaufbau ihrer Kundinnen und Kunden eine gültige Telefonnummer für die Anzeige bei der angerufenen Kundin oder dem angerufenen Kunden mitzuliefern. Zudem sollen Kundinnen und Kunden die Möglichkeit erhalten, mit ihrer Fernmeldedienstanbieterin die Übertragung von allen Telefonnummern, an denen sie ein Nutzungsrecht haben, zu vereinbaren. Dazu gehört die seit langer Zeit bekannte Übertragung der Zweiganschlussnummern von Teilnehmervermittlungsanlagen. Neu können Kundinnen und Kunden beispielsweise bei einem Anruf mit ihrem Mobiltelefon beim angerufenen Anschluss auch ihre Festnetz- oder ihre Mehrwertdienstnummer (z. B. ihre 0800-Nummer) anzeigen lassen, wenn ihre Fernmeldedienstanbieterin diese technische Möglichkeit anbietet.

Um Missbräuche zu verhindern, muss sich eine verbindungserzeugende Fernmeldedienstanbieterin aber in diesem Fall vergewissern, dass die Kundin oder der Kunde an der Nummer das Nutzungsrecht hat. Dies kann auf verschiedene Weise erfolgen. Die verbindungserzeugende Fernmeldedienstanbieterin kann z. B.:

- im öffentlichen Teilnehmerverzeichnis prüfen, ob die Kundin oder der Kunde unter dieser Nummer aufgeführt ist;
- auf der Internetseite des BAKOM prüfen, ob die fragliche 08xx-Nummer der Kundin oder dem Kunden zugeteilt ist;
- von der Kundin oder dem Kunden einen aktuellen schriftlichen Beleg verlangen (z. B. die letzte Telefonrechnung für diese Nummer);
- auf technischem Weg prüfen, ob die Kundin oder der Kunde die Kontrolle über den entsprechenden Anschluss hat. Dies kann z. B. durch einen Anruf oder durch die Zusendung eines SMS mit einem Codewort an diese Nummer erfolgen. Die Freischaltung der Nummer als Anrufer-Nummer erfolgt dann z. B. via Web-Interface der verbindungserzeugenden Fernmeldedienstanbieterin durch Eingabe des Codewortes.
- mit der Kundin oder dem Kunden einen entsprechenden Vertrag (special agreement) abschliessen. Diese Variante ist bereits heute in den technischen Vorschriften vorgesehen und eignet sich insbesondere für Unternehmen.

Zudem muss die verbindungserzeugende Anbieterin einschreiten, wenn sie Kenntnis davon hat, dass ihre Kundinnen oder Kunden ohne Berechtigung eine fremde Rufnummer übermitteln. Eine entsprechende Meldung kann u. a. vom Angerufenen, vom Inhaber der Nummer oder von einer anderen Anbieterin erfolgen.

Weiter muss die verbindungerzeugende Anbieterin jede übermittelte Nummer kennzeichnen, ob sie von ihr oder von der anrufenden Kundin bzw. dem anrufenden Kunden geliefert wurde. Wurde die Nummer von der anrufenden Kundin bzw. dem anrufenden Kunden geliefert, so muss die Anbieterin zusätzlich kennzeichnen, ob sie die Nummer überprüft hat. Diese Kennzeichnungen werden bereits seit über 20 Jahren bei der traditionellen Anrufsignalisierung zwischen Fernmeldediensteanbieterinnen als „network provided“, „user provided, verified and passed“ oder „user provided, not screened“ genutzt. Es ist deshalb notwendig, dass auch die Anbieterinnen von VoIP und Telefonie über das Internet diese Kennzeichnung vornehmen.

Verboten ist die Anzeige von entgeltpflichtigen Mehrwertdienstnummern aus dem Bereich 0900, 0901 und 0906. Damit soll die missbräuchliche Nutzung der Nummernanzeige bei Kürzestanzufen oder Anrufen in Abwesenheit verhindert werden, indem angerufene Kundinnen und Kunden für einen Rückruf nur die teure Mehrwertdienstnummer zur Verfügung haben.

Art. 30 Abs. 1 und 1^{bis} Besondere Bestimmungen über Notrufe

Die Übertragung der Rufnummer der Anrufenden ist für die Standortidentifikation der Notrufe besonders wichtig. Bei der Festnetztelefonie und der Sprachübermittlung über Internet-Protokoll (VoIP) ist der Rufnummer der einzelnen Kundinnen und Kunden eine Adresse zugeordnet. Wenn die Anbieterinnen von VoIP-Diensten ihren Kundinnen und Kunden eine Rufnummer zuteilen, müssen sie diese für jeden Anruf übermitteln (vgl. Art. 26a Abs. 2). Die Standortidentifikation der Notrufe wird somit für die der Rufnummer zugeordnete Adresse gewährleistet. Die Alarmzentralen verfügen jedoch über die Information, dass der Anruf durch eine Anbieterin von VoIP-Diensten übermittelt wurde und die Kundin oder der Kunde somit möglicherweise von einem anderen Ort aus anruft.

Wenn die Kundinnen und Kunden einen VoIP-Dienst nutzen, ohne dass ihnen für diesen eine spezifische Rufnummer zugeteilt wurde, haben sie die Möglichkeit, eine andere ihnen zugeteilte Rufnummer zu übermitteln, beispielsweise die Rufnummer ihres Festnetzanschlusses (vgl. Art. 26a Abs. 3). Wenn sie diese Möglichkeit nutzen, kann die Standortidentifikation der Notrufe für die dieser Nummer zugeordnete Adresse gewährleistet werden. Andernfalls kann die Anbieterin von VoIP-Diensten nicht verpflichtet werden, die Standortidentifikation der Notrufe zu gewährleisten.

Die Anbieterinnen von VoIP-Diensten müssen aber auf jeden Fall die Leitweglenkung der Notrufe zu der der Adresse der Kundin oder des Kunden entsprechenden Alarmzentrale gewährleisten.

Art. 31 Bereitstellung von Verzeichnisdaten der Grundversorgung

Bestimmte Anbieterinnen von Verzeichnisauskunftsdiensten bieten ihren Kundinnen und Kunden die Möglichkeit an, mit Personen in Kommunikation zu treten, die nicht im Verzeichnis eingetragen, aber damit einverstanden sind, über einen solchen Dienst zur Herstellung von Kommunikation (Kommunikationsherstellungsdienst) erreicht zu werden (vgl. beispielsweise Dienst Connect 1811 der Swisscom). Typischerweise ermöglicht ein Kommunikationsherstellungsdienst einer Person, mit einer anderen in Kommunikation zu treten (z. B. über den öffentlichen Telefondienst oder per SMS/MMS), ohne dass sie das entsprechende Adressierungselement kennt. Es ist Sache der Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung zu entscheiden, ob sie ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, über einen solchen Dienst erreicht zu werden, ohne im Verzeichnis eingetragen zu sein. Ist dies der Fall, müssen die Anbieterinnen von Kommunikationsherstellungsdiensten über die notwendigen Informationen für die Etablierung eines solchen Dienstes verfügen können. Dazu ist im neuen Absatz 2^{bis} vorgesehen, dass die Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung den Anbieterinnen von Kommunikationsherstellungsdiensten die nötigen Informationen – Name, Vorname oder Firmenname, vollständige Adresse und Adressierungselement, mit dem die Kundin oder der Kunde kontaktiert werden kann – zur Verfügung stellen. Wie es in Absatz 2 für die Verzeichniseinträge vorgesehen ist, muss der Zugang zu diesen Daten online oder blockweise gewährleistet werden, und einzig die durch die Bereitstellung der Daten entstandenen Kosten dürfen in Rechnung gestellt werden. Die Anbieterinnen

von Diensten der Grundversorgung müssen ausserdem ihre Kundinnen und Kunden klar darauf hinweisen, dass deren Einverständnis, im Rahmen eines Kommunikationsherstellungsdienstes erreicht zu werden, sich nicht auf den eigenen Dienst beschränkt und dass die unter Absatz 2^{bis} aufgeführten Daten folglich an jede Anbieterin von solchen Dienstleistungen weitergeleitet werden können (Abs. 2^{ter}). Um dem Willen der Kundin oder des Kunden, nicht in einem Verzeichnis aufgeführt zu werden, Rechnung zu tragen, dürfen Anbieterinnen, die Zugang zu diesen Daten haben, diese nur im Rahmen ihres Kommunikationsherstellungsdienstes verarbeiten (Abs. 4^{bis}).

Art. 34 Abs. 1 Mietleitungen

Mit Entscheidung vom 21. Dezember 2007 (2008/60/EG; Abl L 15 vom 18.1.2008, S. 32) hat die Europäische Kommission die Entscheidung 2003/548/EG vom 24. Juli 2003 geändert und bestimmte Arten von Mietleitungen aus dem Mindestangebot an Mietleitungen gestrichen. Der Verweis auf den Beschluss vom 24. Juli 2003 hat deshalb keinen Sinn mehr. Gegebenenfalls kann die ComCom Anbieterinnen verpflichten, Mietleitungen nach den zum Zeitpunkt ihrer Verfügung geltenden internationalen Normen anzubieten (vgl. Art. 21 b FMG).

Art. 35 Abs. 2 Mehrwertdienste: Ausnahmen

Artikel 35 Absatz 2 wird von "*Per i servizi a valore aggiunto che non sono forniti né mediante elementi d'indirizzo del piano di numerazione E.164 né mediante SMS o MMS, vigono in questo capitolo solo l'articolo 36 capoversi 4 e 5, l'articolo 38 capoverso 4, l'articolo 40 e l'articolo 41*" in "*Per i servizi a valore aggiunto che non sono forniti né mediante elementi d'indirizzo del piano di numerazione E.164 né mediante SMS o MMS, nell'ambito del presente capitolo si applicano soltanto gli articoli 36 capoversi 4 e 5, 38 capo-verso 4, 40 e 41*" umformuliert. Es handelt sich dabei um eine rein sprachliche Anpassung, die einzig den italienischen Text betrifft.

Art. 39 Abs. 3 Preisobergrenzen für Mehrwertdienste

Es handelt sich um eine reine sprachliche Anpassung, die einzig den italienischen Text betrifft. Der Begriff „*accettazione*“ wird durch den Begriff „*iscrizione*“ ersetzt. Mit dieser Präzisierung erfolgt eine Angleichung an den deutschen und französischen Wortlaut.

Art. 47 Abs. 3 Schlichtungsstelle: Verpflichtungen der Anbieterinnen

Für den Zugang zu den Mehrwertdiensten müssen die Konsumentinnen und Konsumenten die Dienste einer Anbieterin von Fernmeldediensten in Anspruch nehmen. Deshalb reicht es aus, wenn die Information betreffend die Existenz einer Schlichtungsstelle durch die Anbieterin von Fernmeldediensten erteilt wird. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird darauf verzichtet, die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten zu verpflichten, ihre Kundinnen und Kunden direkt zu informieren. Diese Pflicht hat sich insofern als undurchführbar erwiesen, als die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten nicht über einen regelmässigen und beständigen Informationskanal, wie die Telefonrechnung, verfügen und in der Regel ihre Kundinnen und Kunden erst dann kennen, wenn diese ihre Dienste in Anspruch nehmen. Hingegen wird die Informationspflicht der Anbieterinnen von Fernmeldediensten in Bezug auf die Häufigkeit (bei jeder Rechnungsstellung oder bei jedem Aufladen) und in Bezug auf den Inhalt (Mehrwertdienste) erweitert.

Art. 48 Abs. 1 und 5 Schlichtungsstelle: Datenschutz

Die Regel, nach welcher die Schlichtungsstelle die Dossiers der behandelten Fälle nur während eines kurzen Zeitraums von zwei Jahren nach Abschluss eines Schlichtungsverfahrens aufbewahren kann,

hat sich als kontraproduktiv erwiesen. Die Dossiers enthalten wertvolle praktische und methodische Angaben, die der Schlichtungsstelle während 5 Jahren zur Verfügung stehen sollen. Indem die Schlichtungsstelle länger über persönliche Daten im Zusammenhang mit behandelten Fällen und damit über die jeweiligen Parteien verfügt, hat sie auch die Möglichkeit einer besseren Kontrolle über die Personen, die ein Schlichtungsverfahren missbräuchlich einleiten (vgl. Art. 45 Abs. 2 Bst. c und Art. 49 Abs. 2 FDV).

Die Verlängerung des Aufbewahrungszeitraums auf 5 Jahre stellt in Bezug auf den Datenschutz kein Problem dar, da die aufbewahrten Dossiers und übrigen persönlichen Informationen nur zu den in Artikel 48 Absatz 1 FDV genau festgelegten Zwecken dienen dürfen. Mit dieser Verlängerung verbunden ist auch die Verpflichtung der Schlichtungsstelle, einer neuen Beauftragten oder dem BAKOM diese Dossiers und übrigen persönlichen Daten unentgeltlich zu liefern, wenn sie ihre Tätigkeit einstellt.

Art. 61 Abs. 3 Interkonnektion

Die Kompetenz des BAKOM, technische Vorschriften über die Identifikation des anrufenden und des verbundenen Anschlusses zu erlassen, stützt sich nun auf den neuen Artikel 26a, der weiter gefasst ist, als der bisherige Artikel 61 Absatz 3. Artikel 61 Absatz 3 kann deshalb aufgehoben werden.

Art. 70 Abs. 1 und 2 Gesuch um Erlass einer Zugangsverfügung

Bestimmte Anforderungen in Bezug auf die Einreichung eines Gesuchs um Erlass einer Zugangsverfügung haben sich als unnötig herausgestellt. So ist das Formular für Zugangsgesuche des BAKOM, das im Internet¹ heruntergeladen werden kann (vgl. Abs. 1 Bst. c), erst dann einzureichen, wenn das Gesuch durch die marktbeherrschende Stellung der Gesuchsgegnerin begründet ist (Art. 11 FMG) und diese die marktbeherrschende Stellung bestreitet. Es ist insbesondere in dem in Artikel 21a Absatz 3 FMG vorgesehenen Fall (mit der Interoperabilitätspflicht verknüpfte Interkonnektionspflicht) nicht erforderlich.

Der Vorschlag eines Angebots für eine Einigung (Abs. 1 Bst. d und Abs. 2) ist nur dann sinnvoll, wenn das BAKOM eine Schlichtungsverhandlung durchführt (vgl. Art. 73). Das BAKOM entscheidet, wie es diese Schlichtungsverhandlung durchführt und insbesondere, ob es von den Parteien Einigungsangebote verlangt.

Änderung der Preisbekanntgabeverordnung (PBV)

Art. 10 Abs. 1 Bst. p und q

Die PBV sieht betreffend die Bekanntgabe der Tarife im Zusammenhang mit den internationalen Roamingdiensten eine Ausnahme vor. Von der Preisbekanntgabepflicht ist der Fernmeldeverkehr ausgenommen, den die Kundinnen und Kunden eines schweizerischen Mobilfunkanbieters über ihr Mobiltelefon im Ausland tätigen.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ausnahme erschien es aus technischen und ökonomischen Gründen unverhältnismässig, in Fällen, in denen Dienste anderer Fernmeldediensteanbieterinnen im Ausland mitbenützt werden müssen, eine vorgängige Preisbekanntgabe zu verlangen. Mittlerweile ist dies jedoch aus technischer sowie ökonomischer Sicht ohne weiteres möglich. Die Fernmeldediensteanbieterinnen publizieren auf ihren Internetseiten die bei den Endkunden und Endkundinnen anfallenden Roamingtarife. Es rechtfertigt sich daher, die Ausnahmen gemäss Buchstabe p und q aufzuheben.

¹ <http://www.bakom.admin.ch/themen/telekom/00461/00890/index.html?lang=de>

Art. 11a Abs. 1, 13 und 13a

In Artikel 11a Absatz 1 ist jetzt geregelt, dass bei der Ansage ein (mündlicher) Hinweis erfolgen muss, dass der Preis für Anrufe ab Festnetz gilt. Die volle Integration in den Absatz 1 ermöglicht zudem, dass die dort enthaltenen Voraussetzungen (Sprache des Dienstangebots, unmissverständliche und kostenlose Ankündigung) auch für den neuen Hinweis gelten.

Bisher war die Preisbekanntgabe in der Werbung im Allgemeinen sowie die Preisbekanntgabe in der Werbung für Mehrwertdienste im Fernmeldebereich in Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 1^{bis} geregelt. Zur besseren Verständlichkeit erfolgt nun eine Trennung. Neu ist in Artikel 13 nur noch die Preisbekanntgabe in der Werbung im Allgemeinen geregelt, während die Preisbekanntgabe in der Werbung für Mehrwertdienste im Fernmeldebereich im neuen Artikel 13a festgelegt ist.

Artikel 13a entspricht bis auf Absatz 3 dem bisherigen Absatz 1^{bis} von Artikel 13. Absatz 3 regelt, dass bei der Bewerbung von 090x-Nummern neu angegeben werden muss, dass der Preis für Anrufe ab Festnetz gilt. Somit muss für diesen Hinweis auch das Schriftgrössenerfordernis erfüllt sein.

Um den Betroffenen genügend Zeit zur Umsetzung zu geben und um den administrativen Aufwand möglichst gering halten zu können (Information aller Inhaberinnen und Inhaber von 090x-Nummern im Rahmen der Erhebung der jährlichen Verwaltungsgebühren), treten Artikel 11a Absatz 1 und Artikel 13a Absatz 3 am 1. Juli 2010 in Kraft.

Art. 11b Abs. 1, 2 und 3

Die jüngste Entwicklung mit Internetbetrügereien hat aufgezeigt, dass insofern Regelungslücken bestehen, als Artikel 11b Absatz 1 sich darüber ausschweigt, wo den Konsumentinnen und Konsumenten die Informationen gemäss Buchstaben a bis d bekannt gegeben werden müssen. Entscheidend ist, dass diese Informationen über das mobile Endgerät erfolgen müssen, auf dem die Konsumierenden den Push-Dienst empfangen und über welches abgerechnet wird (vgl. Ziffer 3.7. Informationsblatt des SECO vom 1. Juni 2004 zur Preisbekanntgabe und Werbung für telefonische Mehrwertdienste; <http://www.seco.admin.ch/themen/00645/00654/01453/index.html?lang=de>). Dadurch soll vermieden werden, dass Push-Dienst-Anbietende diese für den Konsumierenden essenziellen Informationen einzig z. B. an unprominenter Stelle auf ihren Internetseiten bekannt geben.

Andererseits schweigt sich Artikel 11b Absatz 2 PBV darüber aus, wie und womit die Konsumierenden die Annahme des Angebots für einen Push-Dienst (v.a. via SMS und MMS) ausdrücklich bestätigen müssen. Auch hier ist entscheidend, dass die Bestätigung über das mobile Endgerät erfolgen muss, auf dem die Konsumierenden den Push-Dienst empfangen und über welches abgerechnet wird. Damit kann verhindert werden, dass Push-Dienst-Anbietende das unbedachte Anklicken auf ihren Internet-Webseiten als ausdrückliche Annahme des Angebots interpretieren. Diese Ergänzung (Bestätigung auf dem mobilen Endgerät) ist benutzerfreundlicher und besser geeignet zur wirksamen Bekämpfung von Missbräuchen als der anlässlich der Anhörung zur Revision der FDV durch interessierte Kreise eingebrachte Erweiterungsvorschlag (Bestätigung durch Eingabe eines mittels SMS zugestellten Codes im Internet).

Die bisherigen Erfahrungen mit Push-Diensten haben zudem gezeigt, dass die einmalige Bekanntgabe des Vorgehens zur Deaktivierung des Dienstes vor der Aktivierung des Dienstes ungenügend ist. Die Konsumentinnen und Konsumenten von Push-Diensten haben oft, bewusst oder unbewusst, einen derartigen Dienst für längere Zeit (z. B. mehrere Monate) aktiviert. Wollen sie ihn deaktivieren, ist ihnen das entsprechende Vorgehen (z. B. das Schlüsselwort) oftmals nicht mehr präsent, und es kann nur über zusätzliche, z. T. mühsame Aufwendungen in Erfahrung gebracht werden. Aus diesem Grund ist nun in Absatz 3 vorgesehen, dass den Konsumentinnen und Konsumenten das Vorgehen zur Deaktivierung des Dienstes kostenlos bei jeder Einzelinformation bekannt gegeben werden muss. Diese Pflicht obliegt in erster Linie den Push-Dienst-Anbietenden, denen bei der Umsetzung der Norm diverse Möglichkeiten zur Verfügung stehen. So können sie beispielsweise bei Bildmitteilungen oder

Videosequenzen eine Art „Lauftext“ aufschalten. Sie können aber z. B. auch die Information zur Deaktivierung mittels einer unmittelbar auf eine Bildmitteilung, Audio- oder Videosequenz folgenden kostenlosen SMS bekannt geben. Bei reinen Textnachrichten können sie die Information zur Deaktivierung beispielsweise direkt in die Textnachricht integrieren.

Die Information zur Deaktivierung des Dienstes nach jeder Einzelinformation kann von einigen Kundinnen und Kunden jedoch auch als lästig und störend empfunden werden. Deshalb müssen in erster Linie die Push-Dienst-Anbietenden ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, die Information kostenlos ein- oder auszuschalten (z. B. über SMS/MMS anlässlich der ersten Deaktivierungsmeldung). Die Möglichkeit auf die Benachrichtigung betreffend die Deaktivierung eines Push-Dienstes zu verzichten, bezieht sich nicht generell auf alle abonnierten Dienste einer Kundin oder eines Kunden, sondern immer nur auf einen bestimmten abonnierten Dienst.

Um den Betroffenen genügend Zeit zur Umsetzung dieser Pflichten zu geben, tritt Absatz 3 am 1. Juli 2010 in Kraft.

Der französische und italienische Text von Artikel 11*b* Absatz 1 wird zudem noch sprachlich angepasst. Im italienischen Verordnungstext wird der Begriff „*accettazione*“ durch den Begriff „*iscrizione*“ ersetzt. Im französischen Verordnungstext wird der Begriff „*acceptation*“ durch den Begriff „*inscription*“ ersetzt. Damit erfolgt eine Angleichung an den deutschen Wortlaut sowie an die Begriffsverwendung zum korrespondierenden Artikel 39 Absatz 3 FDV.

2. Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)

Art. 14^{bis} Preise der Dienste

Es ist Aufgabe von SWITCH, Preise festzulegen, welche die Kosten und einen angemessenen Gewinn widerspiegeln. Diese Preise werden vom BAKOM kontrolliert. Der verwaltungsrechtliche Vertrag zwischen SWITCH und dem BAKOM präzisiert diesbezüglich insbesondere die Grundlagen für die Berechnung des angemessenen Gewinns, den SWITCH berechtigterweise für ihre Tätigkeit zur Verwaltung der „.ch“-Domain-Namen fordern darf.

In der Praxis war es bisher nicht leicht, Preise festzulegen, die effektiv die Kosten und den angemessenen Gewinn widerspiegeln (der je nach Umsatz variiert). Dies hauptsächlich, weil die Entwicklung der Tätigkeit im Zusammenhang mit den „.ch“-Domain-Namen in der Schweiz alle Erwartungen übertrifft hat. Das Tätigkeitsvolumen überstieg jedes Jahr selbst die optimistischsten wirtschaftlichen und buchhalterischen Prognosen. Trotz einer starken Preissenkung in wenigen Jahren (der Preis eines „.ch“-Domain-Namens sank von 75 Franken im ersten Jahr [35 Franken in den folgenden Jahren] im Jahr 2006 auf heute 17 Franken pro Jahr) hat SWITCH im Laufe der Jahre einen Einnahmenüberschuss – d.h. einen Gewinn, der über den garantierten angemessenen Gewinn hinausgeht – von inzwischen fast 15 Millionen Franken erzielt.

Nach der heutigen Regelung darf dieser Einnahmenüberschuss nur zur Senkung der Preise für die Dienste der Verwaltung und der Zuteilung von „.ch“-Domain-Namen eingesetzt werden. Obwohl weitere Preissenkungen bereits geplant sind, werden diese bis zum 31. März 2015 (Ende der derzeitigen Delegation an SWITCH) den Betrag von 15 Millionen Franken wahrscheinlich nicht aufbrauchen.

Abgesehen davon sind die aktuellen Preise für die Domain „.ch“ im internationalen Vergleich schon relativ tief, besonders im Vergleich zu den anderen nationalen Domains. Für die Domain „.fr“, die im Gegensatz zur „.ch“ einem scharfen Wettbewerb zwischen verschiedenen Betreiberinnen („registrars“)

ausgesetzt ist, belief sich der durchschnittliche Preis im Jahr 2007 auf 12 Euro exklusive Steuern (AFNIC, Observatoire 2008 du marché des noms de domaine en France, S. 59). Kenner im Domain-Namen-Bereich sind zudem der Meinung, die Preise sollten nicht unter ein Niveau fallen, das eine gewisse Zuverlässigkeit der betreffenden Domain garantiert. Zu tiefe Preise im internationalen Durchschnitt oder Billigangebote ziehen eher Internet-Kriminelle an, die Domain-Namen registrieren, die sie

Artikel 14c^{ter} zum Grosshandelsangebot wird durch den neuen Artikel 14c^{ter} über die Verwendung eventueller Überschüsse ersetzt. Er wird folglich zum neuen Artikel 14c^{quater}.

Art. 14f Abs. 3 und 3^{bis} Verwaltung und Zuteilung der Domain-Namen

Die Domain „.ch“ wurde von Anfang an auf liberale Art und Weise verwaltet, was auch zu ihrem Erfolg beigetragen hat. So ist es für Personen mit Wohnsitz im Ausland möglich, die Zuteilung eines Namens der Domain „.ch“ auf unbegrenzte Zeit zu beantragen, ohne eine Korrespondenzadresse in der Schweiz angeben zu müssen. Die Umsetzung und die Kontrolle einer solchen Anforderung wären sowieso kaum umsetzbar angesichts der Zahl der bereits registrierten Domain-Namen (fast 1,3 Millionen) und der automatischen Verwaltungsabläufe (Massengeschäft). Diese Tatsache ist in der AEFV zu verankern, indem in Artikel 14f Absatz 3 die analoge Anwendung von Artikel 4 Absatz 4 auf Domain-Namen ausdrücklich ausgeschlossen wird (vgl. Art. 13e Abs. 2).

Die liberale Verwaltung der Domain ".ch" bedeutet jedoch nicht, dass Anlass besteht, grundsätzlich jede Massnahme auszuschliessen, welche die Umsetzung des Schweizer Rechts erleichtert. Es ist im Besonderen angebracht, den Inhaberinnen und Inhabern von Namen der Domain „.ch“ – ob sie ihren Wohnsitz nun in der Schweiz oder im Ausland haben – die Pflicht aufzuerlegen, innert 30 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch eine zuständige Schweizer Behörde eine gültige Korrespondenzadresse in der Schweiz anzugeben (Abs. 3^{bis}). Eine Inhaberin oder ein Inhaber mit Wohnsitz im Ausland muss also nur auf Verlangen eine Adresse in der Schweiz begründen (Rechtsdomizil), dies, sofern sie oder er wegen einer mutmasslichen Rechtsverletzung durch ihren oder seinen „.ch“-Domain-Namen im Visier einer Schweizer Behörde steht. Diese Pflicht ist unter diesen Bedingungen durchaus verhältnismässig und praktikabel und kann ohne weiteres auf alle Inhaberinnen und Inhaber von Namen der Domain „.ch“ mit Wohnsitz im Ausland angewendet werden.

Durch die Schaffung einer Adresse in der Schweiz ist es für die zuständigen Schweizer Behörden einfacher, ihre Entscheide allen Inhaberinnen und Inhabern bekannt zu geben. Andernfalls erfolgt die Bekanntgabe äusserst langsam und kompliziert, wenn die Inhaberinnen und Inhaber ihren Wohnsitz im Ausland haben.

SWITCH widerruft den Domain-Namen, wenn dessen Inhaberin oder Inhaber mit Wohnsitz im Ausland sich weigert, eine Korrespondenzadresse in der Schweiz einzurichten, oder ihrer, respektive seiner Pflicht nicht innert 30 Tagen nach Aufforderung durch eine Schweizer Behörde mit Entscheidungsbezug nachkommt (Art. 11 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 14f Abs. 3 AEFV).

Innert drei Monaten nach Inkrafttreten von Artikel 14f Abs. 3^{bis} AEFV muss die Registerbetreiberin der Domain ".ch" – d.h. SWITCH – folglich ihre privatrechtlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen anpassen (vgl. Art. 14c Abs. 1 AEFV) und sie gemäss Artikel 14c Abs. 2 AEFV (vgl. Art. 53) dem BAKOM zur Genehmigung vorlegen.

Der Versuch, mittels krimineller oder betrügerischer Methoden an schützenswerte Daten zu gelangen (sog. Phishing), ist für die Benutzerinnen und Benutzer als eine der grössten Bedrohungen des Internets anzusehen. Die Phisher sind nämlich an allen Daten interessiert, die sich direkt oder indirekt zu Geld machen lassen. Dabei ist immer davon auszugehen, dass die Opfer die Daten nicht herausgeben würden, wüssten sie über die Absicht und Identität der Phisher Bescheid.

Als wesentlicher Bestandteil einer globalen (Internet-)Kriminalität verursacht Phishing jährlich Schäden in Milliardenhöhe. Neben den durch Phishing verursachten direkten finanziellen Schäden, so wenn die Phisher an die Zugangsdaten von Bankkonten oder an Kreditkartendaten gelangen, sind

viele Schäden nur indirekt zu beziffern, namentlich die Schäden für den Verlust von persönlichen Daten oder geheimen Dokumenten, der Aufwand für Sicherheitsmassnahmen, der Imageschaden für eine Country-Code-Top-Level-Domain wie der „.ch“ oder allgemein der Verlust des Vertrauens ins Internet.

Ausserdem ermöglicht die Verbreitung von schädlicher Software ("Malware") Kriminellen oft, von ahnungslosen Nutzerinnen und Nutzern betriebene Systeme unter ihre Kontrolle zu bringen. Die infizierten Systeme (sog. „Botnet“) werden dann oft wiederum missbraucht, um z. B. Phishing-Mails zu versenden.

Phisher und jene, die schädliche Software verbreiten, – oft dieselben Kriminellen – sind weltweit in gut organisierten Netzwerken tätig, sind extrem kreativ, reagieren schnell und operieren technisch auf dem jeweils aktuellsten Stand und dem höchstem Niveau. Die Analysen des Vorgehens der Phisher sind aufwendig, die Verfolgung und Verfahren sind aufgrund der Multinationalität des Tätigkeitsfelds der Phisher träge und zeitintensiv.

Ein effektives Vorgehen gegen Phishing hängt im Wesentlichen davon ab, wie schnell die entsprechende Bedrohung entschärft werden kann, d.h. je länger eine Phishing-Attacke dauern kann, desto grösser ist die Gefahr, dass die Phisher an schützenswerte Daten der Benutzerinnen und Benutzer des Internets gelangen oder deren Systeme unter ihre Kontrolle bringen können.

SWITCH ist als Registerbetreiberin der „.ch“ in der Lage, gegen Phishing-Attacken durch die Blockierung der Benutzung oder den Widerruf der Zuteilung eines Domain-Namens unmittelbar vorgehen zu können. Wie im Halbjahresbericht 2007/II der Melde- und Analysestelle Informationssicherung MELANI erwähnt, besteht zwischen SWITCH und der Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität KOBIK bereits eine Zusammenarbeitsvereinbarung, welche ein Vorgehen in dieser Hinsicht ermöglicht. KOBIK informiert nämlich SWITCH, wenn der Verdacht besteht, dass ein bestimmter Domain-Name nur für Phishing genutzt wird. SWITCH blockiert dann aufgrund dieser Meldung den betreffenden Domain-Namen. Dank dieser Praxis ist ein deutlicher Rückgang der Phishing-Fälle über die „.ch“-Domain zu verzeichnen.

SWITCH beruft sich bei einer Blockierung nach der Meldung von KOBIK auf die Möglichkeit, eine Zuteilung eines Domain-Namens widerrufen zu können, wenn die offensichtliche Gefahr besteht, dass sich die Registerbetreiberin wegen der Zuteilung oder Aufrechterhaltung der Zuteilung des Domain-Namens selber rechtlich verantwortlich machen könnte. In diesem Fall erfolgt der Widerruf in Absprache mit dem BAKOM.

Es ist sinnvoll und nötig, durch eine neue Bestimmung in der AEFV diese Kooperation mit KOBIK betreffend Phishing festzulegen und auf alle vom BAKOM anerkannten Stellen zu erweitern. Der neue Art. 14^f^{bis} soll ausserdem sicherstellen, dass SWITCH nicht nur dann unmittelbar reagieren kann, wenn die Gefahr besteht, dass SWITCH sich selber rechtlich verantwortlich machen könnte, sondern dass auch zum Schutze Dritter umgehend die nötigen Massnahmen vorgenommen werden können. Dies umso mehr, als Dritte im Allgemeinen kaum die Möglichkeit haben, eine Phishing-Attacke oder die Verbreitung einer "Malware" zu erkennen.

SWITCH soll aber keine Pflicht auferlegt werden, die Zuteilung oder den Verwendungszweck eines Domain-Namens auf die Rechtskonformität überprüfen zu müssen (vgl. insbesondere Art. 14^f Abs. 1 und 2 AEFV). Dies wäre nur schon aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Zuteilung und Verwaltung von Domain-Namen um ein Massengeschäft handelt, eine für SWITCH kaum zu lösende Aufgabe. Die Qualifikation einer Handlung als rechtswidrig, z. B. aus straf- oder urheberrechtlicher Sicht, obliegt denn auch grundsätzlich nicht SWITCH. Die Bedingung, dass ein Antrag von einer in der Bekämpfung der Cyberkriminalität vom BAKOM anerkannten Stelle kommen bzw. diese einen entsprechenden Verdacht von SWITCH bestätigen muss, soll gewährleisten, dass die Beurteilung gerade nicht durch SWITCH erfolgt bzw. die Einschätzungen von SWITCH immer zuerst bestätigt werden

müssen (Abs. 1 und 2). Bezüglich des Internets hat SWITCH nämlich keine richterliche Funktion und sollte eine solche auch nie übernehmen.

Auf Verlangen einer anerkannten Stelle muss SWITCH also einen Domain-Namen blockieren und die diesbezügliche Zuweisung zu einem Namensserver aufheben. Das bedeutet, dass SWITCH der Inhaberin oder dem Inhaber nicht nur jede Möglichkeit nimmt, ihren oder seinen Domain-Namen auf eine neue Inhaberin oder einen neuen Inhaber zu übertragen, sondern auch, dass Übertragungen im Internet an diesen Domain-Namen nicht mehr möglich sind, da die Zuweisungen zu den Namensservern von SWITCH für diesen Domain-Namen aufgehoben werden. Diese Massnahmen ermöglichen ein äusserst rasches und effizientes Vorgehen gegen Phishing und die Verbreitung von bösartiger Software, ohne jedoch das Recht der Namensinhaberin oder des Namensinhabers definitiv zu beschneiden.

Das Treffen einer Massnahme provisorischer Art rechtfertigt sich damit, dass das Einschreiten lediglich auf einem Verdacht beruht, den Stellen vorbringen, die zwar in der Bekämpfung der Cyberkriminalität anerkannt sind, aber oft – wie KOBIK und MELANI – keine gesetzliche Entscheidungskompetenz haben. Unter diesen Bedingungen ist es gerechtfertigt, die Interventionsmöglichkeiten gemäss Artikel 14^{bis} allein auf die Fälle von Phishing und die Verbreitung von bösartiger Software zu beschränken (Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 2). In diesen Fällen können illegale Handlungen in der Regel relativ einfach und sicher festgestellt werden.

Der Rechtsstaat setzt voraus, dass die betroffene Inhaberin oder der betroffene Inhaber umgehend elektronisch über die Blockierung ihres oder seines Domain-Namens und die Aufhebung der diesbezüglichen Zuweisung zu einem Namensserver informiert wird (Abs. 3). Die Inhaberin oder der Inhaber muss ausserdem eine Verfügung verlangen können, gegen die bis ans Bundesgericht rekurriert werden kann (Abs. 4). Es ist Sache des Bundesamtes für Polizei (fedpol), auf Verlangen der betroffenen Inhaberin oder des betroffenen Inhabers eine Verfügung über die Blockierung zu erlassen, die sich definitiv zum festgestellten Verdacht auf Phishing oder zur rechtswidrigen Verbreitung von schädlicher Software äussert.

Wer mittels eines Domain-Namens illegale Handlungen begeht, erwirbt diesen Namen in der Regel unter falscher Identität und unternimmt alles, um anonym zu bleiben, um vor Strafverfolgung geschützt zu sein. Unter diesen Bedingungen geht eine Namensinhaberin oder ein Namensinhaber wahrscheinlich nicht auf die Identifikationsaufforderung ein, die SWITCH an sie oder ihn richten muss, was schliesslich zum Widerruf des betroffenen Domain-Namens führt (Abs. 3). Die Blockierung eines Domain-Namens und die Aufhebung der Zuweisungen zu Namensservern dürfen nach Erledigung eines Antrags jedoch nicht länger als 30 Tage dauern. Danach muss SWITCH die Blockierung wieder aufheben, sofern fedpol oder eine andere Schweizer Behörde, die im Rahmen der Ausführung ihrer Aufgaben interveniert, die getroffene Massnahme nicht mittels Verfügung bestätigt hat (Abs. 5).

Um vom BAKOM anerkannt zu werden, müssen die Stellen zur Bekämpfung der Cyberkriminalität im Sinne von Artikel 14^{bis} Absatz 1 Buchstabe b:

- einen Antrag auf Anerkennung beim BAKOM einreichen;
- ihre Tätigkeiten im Bereich der Bekämpfung der Cyberkriminalität genau beschreiben;
- die Sachdienlichkeit und Anerkennung ihrer Tätigkeit in der Bekämpfung der Cyberkriminalität nachweisen.

Diese Frage ist in den TAV zu den Domain-Namen geregelt.

Innert drei Monaten nach Inkrafttreten von Artikel 14^{bis} AEFV muss die Registerbetreiberin der Domain ".ch" – d.h. SWITCH – folglich ihre privatrechtlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen anpassen (vgl. Art. 14c Abs. 1 AEFV) und sie gemäss Artikel 14c Abs. 2 AEFV (vgl. Art. 53) dem BAKOM zur Genehmigung vorlegen.

Art. 14h Abs. 1 Bst. g Öffentlich zugängliche Daten

Das System DNSSEC (Domain Name System Security Extensions) ist ein Standardprotokoll der Internet Engineering Task Force (IETF), mit dem vom Domain-Namen-System (DNS) versendete Daten gesichert werden können. Das neue Protokoll sollte 2010 von der Registerbetreiberin SWITCH in der Domain «.ch» eingeführt werden. In Anbetracht seiner Bedeutung für die Sicherheit der Netzwerke ist es wesentlich, dass die Information, ob ein Domain-Name DNSSEC-gesichert ist oder nicht, künftig in der öffentlichen Datenbank Whois zum Thema Domain-Namen aufgeführt ist.

Art. 15b Abs. 2 Format der Kurznummern für SMS- und MMS-Dienste

Die SMS/MMS-Kurznummern, die Nummern für harmonisierte Dienste im Format 116xyz entsprechen, müssen ebenfalls zugewiesen werden können. Diese Nummern bestehen aus 6 Ziffern. Artikel 15b AEFV sieht jedoch 3- bis 5-stellige Nummern vor. Dieser Nummernbereich muss daher auf 6 Stellen erweitert werden. Der diesbezügliche Entscheid des ECC (CEPT) befindet sich in öffentlicher Vernehmlassung.

Art. 24c Abs. 2^{bis} Einzelnummern: Zuteilung

Es kommt häufig vor, dass Inhaberinnen und Inhaber von Einzelnummern den Betrieb, die Nutzung oder die Bewerbung der Nummer Dritten überlassen. Mit dem neuen Absatz 2^{bis} soll nun, in Ergänzung zu der in der Zuteilungsverfügung für Einzelnummern bereits enthaltenen Bestimmung, auf Verordnungsstufe explizit geregelt werden, dass auch in solchen Fällen die Inhaberin oder der Inhaber einer Einzelnummer die verwaltungsrechtlichen Konsequenzen der Nichteinhaltung der massgebenden Bestimmungen im Zusammenhang mit dieser Nummer zu tragen hat.

Art. 25 Abs. 1 Kurznummern: Zuteilungsbedingungen

Wegen der Änderung von Artikel 32 ist letztere Bestimmung in die Liste der Kurznummern aufzunehmen, die das BAKOM zuteilen kann.

Art. 29 Rettungs- und Pannendienste

Der besseren Verständlichkeit wegen und somit zur Erhöhung der Transparenz werden die Voraussetzungen betreffend die Zuteilung für Kurznummern in den Bereichen Rettungs- und Pannendienste präzisiert. Mit diesen Diensten sind vor allem Hilfeleistungen in unmittelbaren Gefahrensituationen gemeint.

Bei Dienstleistungen im Bereich Rettungswesen ist stets eine Hilfe vor Ort durch Fachleute, z. B. Ärzte, Pflegefachpersonal, Piloten etc., vorausgesetzt. Die Hilfe kann dabei über den Luft-, See- oder Landweg erfolgen. Zu denken ist dabei z. B. an einen Flugrettungsdienst zur Bergung verletzter oder kranker Personen oder zur Suche von vermissten Alpinisten.

Bei Pannendiensten ist der unverzügliche Einsatz von Fachleuten vor Ort unerlässlich, um Gefahren zu bannen, die durch eine Panne von Fahrzeugen, Anlagen oder Geräten ausgelöst werden könnten und die das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von Menschen bedrohen könnten.

Art. 30 Abs. 1 Sicherheits-Informationendienste

Der besseren Verständlichkeit wegen und somit zur Erhöhung der Transparenz wird in Absatz 1 festgelegt, was unter Sicherheits-Informationendiensten zu verstehen ist. Die Definition dieser Sicherheits-

dienste soll sich an die Definition der öffentlichen Sicherheit anlehnen. Unter öffentlicher Sicherheit ist der Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Vermögen und Eigentum des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und staatlicher Einrichtungen zu verstehen. Bei Sicherheits-Informationsdiensten ist z. B. an Dienste zu denken, die über Störungen im Strassenverkehr oder öffentlichen Verkehr, über Gefahren im Zusammenhang mit giftigen Stoffen oder über gefährliche und aussergewöhnliche Wetterlagen, wie z. B. Lawinengefahr, Sturm, Hochwasser etc., aufklären. Im Unterschied zu Rettungs- und Pannendiensten werden die Sicherheits-Informationsdienste telefonisch erbracht. Eine Hilfeleistung vor Ort ist nicht vorausgesetzt.

Art. 31a Abs. 2 Auskunftsdienste über die Verzeichnisse

Die Grenze von drei Millionen Anrufen pro Jahr für die Verzeichnisauskunftsdienste wurde festgelegt, als die Kurznummern 111 und 115x noch in Betrieb waren und rund 70 Millionen Anrufe pro Jahr registrierten. Durch die Ausserbetriebsetzung der Nummern 111 und 115x sowie die technologische Entwicklung (besonders die Bereitstellung kostenloser Verzeichnisdienste im Internet) ist die Zahl der Anrufe auf die 18xy-Auskunftsdienste stark geschrumpft: Heute sind es nur noch rund 30 Millionen Anrufe. Da diese Zahl Schwankungen unterliegt, sollte nicht mehr eine absolute, sondern eine relative Grenze im Verhältnis zur Gesamtzahl der Anrufe auf die zugewiesenen 18xy-Nummern festgelegt werden. Unter dem Blickwinkel der Erhaltung einer konsequenten Zahl von Auskunftsdiensten ist die Festlegung dieser Grenze auf einen Prozentsatz der Gesamtmenge der Anrufe angemessen. So liegt bei einer jährlichen Gesamtzahl von 30 Millionen Anrufen die Grenze pro Anbieterin bei 300'000 Anrufen. Das dient als Anhaltspunkt, und zwar sowohl bei der Bearbeitung von neuen Anträgen als auch bei allfälligen Widerrufen im Rahmen von Absatz 3.

Art. 31b Abs. 3^{bis} Kurznummern für europäisch harmonisierte Dienste

Nach der Empfehlung der CEPT ECC/REC/(08)03 vom 16. Oktober 2008 sollten Anrufe auf Kurznummern des Typs 116xyz wenn möglich für die Anrufenden gratis sein, unabhängig vom Ursprung des Anrufs (Fest- oder Mobilfunknetz). Diese Empfehlung ist zu übernehmen, und es ist festzulegen, dass Anrufe auf Kurznummern für europäisch harmonisierte Dienste von sozialem Wert vorbehaltlos kostenlos sind. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten können somit keine Gebühr für die Nutzung eines Anschlusses ohne Abonnementsvertrag verlangen, wie zum Beispiel einer öffentlichen Sprechstelle oder eines Mobilfunkanschlusses mit Vorbezahlung der Verbindungsgebühren.

Art. 32 Verzeichnis und Vermittlungsdienst für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität

Schon seit mehreren Jahren will das BAKOM die Nutzung von Kurznummern ohne formelle Zuteilung, ein Relikt aus der Zeit des Fernmeldemonopols, abschaffen. Heute ist die 1145 die letzte Nummer dieser Art, die noch in Betrieb ist. Da diese Nummer traditionell für die Bereitstellung des Verzeichnis- und Vermittlungsdienstes für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität genutzt wird, ist es sinnvoll, sie der Inhaberin der Grundversorgungskonzession zuzuteilen, da gemäss dieser Konzession der genannte Dienst gewährleistet werden muss.

Wie bisher ist die Verwaltung dieser Nummer auch in Zukunft gratis. Da sich im Übrigen die Zuteilung der Nummer 1145 aus der Erteilung der Grundversorgungskonzession an eine Fernmeldedienst-anbieterin ergibt, wäre es nicht gerechtfertigt, eine zusätzliche Verwaltungsgebühr für den entsprechenden administrativen Entscheid zu verlangen.

Infolge der vorgenommenen Änderungen werden die Technischen und administrativen Vorschriften des BAKOM betreffend die Verwendung von Kurznummern ohne formelle Zuteilung (SR 784.101.113/2.6) hinfällig.

Art. 47, al. 1 Zuteilung eines MNC

Mobile Network Codes werden von Anbieterinnen von Fernmeldediensten benötigt, die in der Schweiz mobile Fernmeldedienste anbieten wollen und dazu für ihre Kundinnen und Kunden SIM-Karten bereitstellen. MNC sind unentbehrliche Adressierungselemente, damit Fernmeldediensteanbieterinnen ihrer Kundschaft internationales Roaming ermöglichen können. Seit einiger Zeit werden Fernmeldedienste auch mittels neuen Technologien wie beispielsweise VoIP oder WLAN angeboten. Insbesondere Unternehmen, die ihren Kundinnen und Kunden mit einem Dual-Mode-Mobiltelefon (die Funkverbindung kann mit GSM oder mit WLAN erfolgen) Fernmeldedienste mittels WLAN anbieten möchten, haben dafür um Zuteilung von MNC und Teilnehmernummern für Mobiltelefonie nachgesucht. Derartige Dienstangebote ermöglichen jedoch keine mit GSM/UMTS vergleichbare Mobilität im Sinne von unterbruchsfreiem Wechseln von Funkversorgungsgebieten (Handover) oder Roaming der Kundinnen und Kunden zu anderen Fernmeldediensteanbieterinnen im In- und Ausland. Im Gegenteil, würden Kunden oder Kundinnen die Funkversorgung eines WLAN-Hotspots (die maximal einige hundert Meter beträgt) verlassen, würden sie sich im internationalen Roaming befinden, auch innerhalb der Schweiz. Kundinnen und Kunden solcher Anbieter müssten demzufolge auch für nationale Verbindungen ausserhalb der WLAN-Funkversorgung die erhöhten Tarife für internationales Roaming bezahlen. Mit der Ergänzung soll der Umfang der berechtigten Gesuchsteller für Mobile Network Codes deshalb präzisiert und damit die Kundschaft vor überhöhten Verbindungstarifen geschützt werden.

Art. 53 Anpassung der allgemeinen Bedingungen der Registerbetreiberin der Domain « .ch » untergeordneten Domain-Namen

Siehe Erläuterungen zu Artikel 14f Abs. 3^{bis} und 14f^{bis}.

Art. 54 Übergangsbestimmungen: Kurznummern

Da die Absätze 6, 6^{bis} und 6^{ter} inzwischen hinfällig sind, können Sie im Sinne einer Verschlinkung des Bundesrechts aufgehoben werden.

Eine Hochrechnung des BAKOM hat ergeben, dass für die Nummern 1600, 161, 162 und 164 die Zahl von 500 000 Anrufen innerhalb eines Kalenderjahrs ca. im Jahr 2022 nicht mehr erreicht werden wird. Um die Übergangsfrist sowohl für die Inhaberinnen dieser Nummern als auch für die Konsumentinnen und Konsumenten fassbar zu machen, wird nun, neben der Anruflimite, zusätzlich eine genau definierte zeitliche Limite gesetzt.

3. Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)

Art. 4, Fussnote Technische Normen

Die Vereinigung Protelecom existiert nicht mehr und wurde durch den ASUT (Schweizerischer Verband der Telekommunikation) ersetzt, an den Interessierte sich wenden können, um technische Normen und deren Wortlaut anzufordern. Die Fussnote wird somit an diesen neuen Umstand angepasst.

Art. 5a

Leitungsgebundene Fernmeldeanlagen mit PLC-Technologie

Nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b FMG besteht einer der Zwecke des Gesetzes in der Sicherstellung eines störungsfreien Fernmeldeverkehrs. Störungen können durch die Verwendung von Fernmeldeanlagen, die über elektrische Netze (inklusive Hausinstallationen) Informationen übermitteln (Technologie Power Line Communication, PLC), verursacht werden. Diese Anlagen werden betrieben, um Fernmeldedienste anzubieten oder ein privates lokales Netzwerk zu schaffen (mittels PLC-Indoor-Anlagen "home plug"). Zudem könnte die Erhöhung der genutzten Bandbreiten, die benötigt werden, um schnellere Übertragungsgeschwindigkeiten für PLC-Indoor-Anlagen zu erzielen, zu Störungen des Frequenzspektrums führen. Daher muss dem BAKOM die Kompetenz erteilt werden, technische und administrative Vorschriften zu erlassen, damit durch die Festlegung von Nutzungsbedingungen Störungen vermieden werden können. Solche Verpflichtungen waren Bestandteil der Fernmeldedienstkonzessionen, die den Anbieterinnen erteilt wurden, die die PLC-Technologie einsetzen. Diese Konzessionen wurden infolge des Inkrafttretens der Änderung des FMG am 1. April 2007 aufgehoben.

Es ist festzuhalten, dass diese Vorschriften sich nicht auf die Konformität der PLC-Anlagen, sondern sich auf die Nutzungsbedingungen für solche Anlagen beziehen. Die einzigen derzeit geplanten Vorschriften betreffen die Erbringung von Fernmeldediensten oder die Errichtung von Privatnetzen über mehrere nicht aneinander angrenzende Gebäude mittels PLC-Anlagen. Diese Vorschriften sehen eine Meldepflicht vor Inbetriebnahme eines auf der PLC-Technologie beruhenden Fernmeldenetzes sowie den möglichen Ausschluss von bestimmten problematischen Zonen (Messstationen, Flughäfen, ...) oder von besonders schützenswerten Frequenzen (Luft- und Seefahrt, Rundfunk und Amateurfunk) vor. Diese Einschränkungen sind darauf zurückzuführen, dass das Stromnetz nicht abgeschirmt ist und somit wie eine Antenne wirkt, welche die über die Stromleitungen übertragenen Informationen «an die Luft» abgibt. Diese unerwünschten Abstrahlungen können die Benutzer dieser Frequenzen stören. Im Rahmen der derzeit betriebenen Netze betrafen die Störungen insbesondere Amateurfunker.

Art. 12 Abs. 1

Technische Dokumentation

Die technische Dokumentation, die vom Hersteller erstellt wird und die Konformität der Fernmeldeanlagen mit den grundlegenden Anforderungen nachweist, muss den Behörden auf deren einfaches Verlangen vorgelegt werden können. Gemäss Artikel 17 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) obliegt diese Pflicht nicht nur der Person, die ein Produkt in Verkehr bringt, sondern auch derjenigen, die ein solches Produkt anbietet. Artikel 12 FAV wird somit ergänzt, und zwar in dem Sinne, dass jede Person, die eine Fernmeldeanlage anbietet oder in Verkehr bringt, die technische Dokumentation vorlegen können muss. Dieser Zusatz ermöglicht eine Klärung der Situation.

Art. 16 Bst. e bis e^{ter}

Ausnahmen von der Konformitätsbewertung und der Kennzeichnung

Gewisse Fernmeldeanlagen unterstehen nicht der Konformitätsbewertung und der Kennzeichnung. Dazu gehören die Amateurfunkanlagen. Amateurfunker müssen nämlich eine Prüfung ablegen und dabei besondere technische Kenntnisse nachweisen, die es ihnen ermöglichen, Funkanlagen zu verändern oder sogar selbst zu bauen.

Mit Einführung der europäischen Richtlinie 99/5/EG (R&TTE) sind die im Handel erhältlichen Amateurfunkanlagen nicht mehr von der Konformitätsbewertung und der Kennzeichnung ausgenommen. Sie wurden somit neu derselben Regelung unterstellt wie alle anderen Fernmeldeanlagen. Vor diesem Hintergrund stellte sich die Frage nach den im Handel erhältlichen Bausätzen (d.h. Material und Anleitungen für den Zusammenbau einer Anlage; Art. 2 Abs. 4 FAV). Diese unterliegen denselben Regeln wie die im Handel erhältlichen Amateurfunkanlagen. Die Idee dahinter ist, den Käufer zu schützen: Folgt dieser genau den Anleitungen für den Zusammenbau mit den gelieferten Teilen, muss er davon ausgehen können, dass seine zusammengebaute Anlage konform ist. Dieser gebotene Schutz geht

jedoch weiter als die Richtlinie R&TTE. Zwecks Harmonisierung mit den Staaten der Europäischen Union werden die Bausätze für Amateurfunker, selbst wenn sie im Handel erhältlich sind, von der Konformitätsbewertung ausgenommen.

Da die Amateurfunker ausserdem das Recht haben, ihre Anlagen abzuändern (wobei einer Kategorie von Amateurfunkern Einschränkungen bezüglich der zulässigen Änderungen auferlegt werden, vgl. Art. 33 Abs. 5 der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen FKV), müssen diese nach der Änderung kein neues Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen, um erstellt und betrieben zu werden, sofern sie von einem Amateurfunker für seinen Eigengebrauch geändert wurden. Folglich muss eine im Handel erhältliche Anlage, die von einem Amateurfunker für den Eigengebrauch geändert wurde, für den Weiterverkauf wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Bei einem Weiterverkauf wird die Anlage nämlich nicht mehr für den Eigengebrauch verwendet.

Art. 18 Abs. 3 Messe und Vorführung

Diese Änderung betrifft nur den deutschen Text, in dem der Ausdruck «leitungsgebundene» zu streichen ist. Dieser Absatz bezieht sich nämlich nicht auf die leitungsgebundenen Anlagen, sondern auf die Funkanlagen, für die eine Vorführungskonzession beantragt werden muss, wenn die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht erfüllt sind.

Art. 20a Erstellen und Betreiben von gebrauchten Fernmeldeanlagen

Diese Änderung betrifft den deutschen und den italienischen Text, in denen der Ausdruck «mise en place» («Erstellen» / «installazione») durch «Inbetriebnahme» / «messa in servizio» übersetzt wurde. Diese Fehlübersetzung kommt in der deutschen Fassung im Titel und im Textkörper vor, in der italienischen Version nur im Textkörper.

Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)

Ersetzung eines Ausdrucks

In den deutschen und italienischen Fassungen der Artikel 3 Absatz 3, 12 Absatz 1, 43 Absatz 1 bis 3 und 44 bis 46 entspricht die für das Radioreglement verwendete Bezeichnung nicht derjenigen in der Systematischen Sammlung (0.784.403.1) und muss somit korrigiert werden. Die genaue deutsche Bezeichnung ist «Radioreglement vom 17. November 1995» und die italienische «Regolamento delle radiocomunicazioni del 17 novembre 1995».

Art. 3 Abs. 4 Frequenzzuweisungsplan

In Anbetracht seiner Eigenheiten wird der nationale Frequenzzuweisungsplan im Bundesblatt lediglich mit Angabe von Titel, Fundstelle und Bezugsquelle veröffentlicht (vgl. Art. 13 Abs. 3 des Publikationsgesetzes, SR 170.512). Er wird nur auf der Website des BAKOM vollständig veröffentlicht. Jede Anpassung des Plans wird jedoch im Bundesblatt angezeigt.

Art. 8 Abs. 1 Bst. f Ausnahmen von der Konzessionspflicht

Infolge einer externen Frage wurde festgestellt, dass es dieser Formulierung an Klarheit fehlt. Der «öffentliche» Charakter eines Fernmeldedienstes ist nämlich nicht definiert, und zwar weder auf schweizerischer noch auf europäischer Ebene. Nach Prüfung kann dieser Begriff gestrichen werden. Die zweite Änderung betrifft hauptsächlich den französischen und in geringerem Masse den italienischen Text. Von der Konzessionspflicht ausgenommen sind Frequenznutzungen mit im Rahmen von Fernmeldediensten verwendeten Telekommunikationsendgeräten, und nicht mit Geräten für die Benützung von Fernmeldediensten. Gewisse Anlagen können nämlich gleichzeitig im Rahmen von Diensten und autonom, d.h. im Rahmen eines Privatnetzes funktionieren.

Art. 11 Abs. 2 und 3 Benützung von Funkanlagen

Diese beiden Absätze werden zur Klärung des Sachverhalts umformuliert. Die vorgenommenen Anpassungen bringen keine inhaltliche Änderung mit sich. Der zweite Satz von Absatz 2 nimmt den ehemaligen Buchstaben a von Absatz 3 auf, der einen Fall von Eigengebrauch präzisiert. Die anderen unter Absatz 3 aufgeführten Fälle werden ohne grundlegende Änderung beibehalten. Sie entsprechen n und in g ie

me unverändert auch digital über die ihnen zugeteilten UKW-Frequenzen zu verbreiten (sog. Simulcast). Die hier vorgesehene Massnahme gewährt den Lokalradios einen grösseren Freiraum bezüglich der digitalen Restkapazitäten ihrer UKW-Frequenzen, stellt aber den medienpolitischen Führungsanspruch des Bundesrates im analogen UKW-Bereich, der über Jahre hinaus der bestimmende Übertragungsweg für Radioprogramme bleiben wird, nicht in Frage. Entsprechend wird durch die Bestimmung in Abs. 4 sichergestellt, dass nur bereits konzessionierte Veranstalter Zugang zu der knappen UKW Ressource haben.